

Kommentar zur Entscheidung „Ehe für alle“

„Ehe für alle“ – mehr gelebte Demokratie

Ein bedeutender Wendepunkt in der deutschen Geschichte – aber noch nicht die Gleichstellung in allen gesellschaftlichen Gebieten.

31. Juli 2017

In dem Paragraf 1353 des BGB steht in der neuer Fassung geschrieben: "Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen."

Nachdem Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier das Gesetz zur „Ehe für alle“ am 20.07.2017 unterzeichnet hat, wurden nun alle parlamentarischen und formalen Debatten, Beschlüsse und Prüfungen abgeschlossen. Nun kann das Gesetz formal umgesetzt werden. Wer hätte das Anfang des Jahres erwartet. Scheiterte doch der Eilantrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/ Die Grünen zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juni 2017 (Az. 2 BvQ 29/17). Grund war, dass eine „missbräuchliche Handhabung des Gesetzesinitiativrechts und damit eine Verletzung des Befassungsanspruchs des Gesetzesinitianten“ nicht zu entnehmen sei.

Umso erfreulicher, dass in einem Talk bei "BRIGITTE LIVE" in Berlin Kanzlerin Angela Merkel am 26.06.2017 die Abstimmung dieses Gesetzes im Deutschen Bundestag als Gewissensentscheidung formulierte und für diese Entscheidung den Fraktionszwang aufhob. Damit konnte die SPD sich ihrerseits aufstellen und den schon seit langem in der Koalition feststeckenden Antrag zur „Ehe für alle“ (der auf eine Initiative des Bundesrates zurück ging) am 30.06.2017 in den Bundestag einbringen. Für das entsprechende Gesetz stimmten 393 Abgeordnete, 226 waren dagegen, vier enthielten sich.

War die Vorgehensweise der Kanzlerin ein Versehen oder ein abgekartetes Spiel?

Bedenkt man, dass kurz vor dem Auftritt der Kanzlerin sowohl SPD als auch die FDP (wie bereits Bündnis 90/ Die Grünen zuvor) mitteilten, dass sie keinen Koalitionsvertrag mehr unterzeichnen würden, in dem die Ehe für alle nicht festgeschrieben sei. So kann es als Schachzug verstanden werden, dass die Debatte hierüber nun doch noch vor der Bundestagswahl stattfand und die Union sich so alle Optionen für mögliche Koalitionen nach der Bundestagswahl aufrechterhält. Nach Beschlussfassung des Bundestages, stimmte auch der Bundesrat (der die Initiative einbrachte) dem Gesetz in seiner Sitzung am 07.07.2017 fast einstimmig zu.

Der Vorstand des Lesben- und Schwulenverband (LSVD) äußerte sich zu der Entscheidung des Bundestages am 30.06.2017 wie folgt:

Deutschland hat für die Liebe gestimmt

„Das ist ein historischer Tag! Nicht nur für Lesben und Schwule, sondern auch für eine gerechtere und demokratischere Gesellschaft. Ob man in Deutschland heiraten darf oder nicht entscheidet, zukünftig nicht mehr das Geschlecht, sondern Liebe, Zusammenhalt und das Versprechen, in guten wie in schlechten Zeiten füreinander da zu sein.“

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) dankt allen Bundestagsabgeordneten, die heute ihrem Gewissen gefolgt sind und für die Liebe und die Gleichwertigkeit von homo- und heterosexuellen Partnerschaften gestimmt haben. Nun wird es darum gehen, aus der gesetzlichen Gleichstellung auch eine gelebte Akzeptanz im Alltag zu machen. Denn eine offene und freie Gesellschaft muss es allen Menschen garantieren, jederzeit, an jedem Ort, ohne Angst und Anfeindung verschieden zu sein.

Bereits 1990 forderte der damalige Schwulenverband in Deutschland (LSVD) mit seinem ersten Grundsatzprogramm die Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare. Vor genau 25 Jahren, im August 1992, hat unser Verband die „Aktion Standesamt“ organisiert. 250 lesbische und schwule Paare haben damals bundesweit auf Standesämtern das Aufgebot bestellt und für sich das Recht auf Eheschließung eingefordert. Seitdem kämpfte der LSVD zusammen mit immer mehr Verbänden auf allen Ebenen für die Öffnung der Ehe.“¹

Am 07.07.2017 veröffentlichte der LSVD unter „Die Ehe für Alle kommt“:

Ehe für Alle: Bundesrat macht Weg frei.

„Die Ehe für Alle kommt. Ob man in Deutschland heiraten darf oder nicht, entscheidet zukünftig nicht mehr das Geschlecht, sondern Liebe, Zusammenhalt und das Versprechen, in guten wie in schlechten Zeiten füreinander da zu sein. Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) begrüßt das schnelle und eindeutige Votum des Bundesrats für die Eheöffnung. Eine Blockade wäre ein Schlag ins Gesicht all jener gewesen, die sich über ein Vierteljahrhundert für gleiche Rechte, Vielfalt und Respekt eingesetzt haben.“²

Wie reagierten die Kirchen und Religionsgemeinschaften?

In ihrer Pressemitteilung vom 28.06.2017 erklärte die Deutsche Bischofskonferenz:

„Die Deutsche Bischofskonferenz betont, dass die Ehe – nicht nur aus christlicher Überzeugung – die Lebens- und Liebesgemeinschaft von Frau und Mann als prinzipiell lebenslange Verbindung mit der grundsätzlichen Offenheit für die Weitergabe von Leben ist.“³

¹ <https://www.lsvd.de/newsletters/newsletter-2017/deutschland-hat-fuer-die-liebe-gestimmt.html?print=printprintprint%3Dprintprint-print%3Dprintprintprint%3Dprintprint>

² <https://www.lsvd.de/newsletters/newsletter-2017/die-ehe-fuer-alle-kommt.html?print=printprintprint%3Dprintprintprint%3Dprintprint-print%3Dprintprint>

³ <http://www.dbk.de/nc/presse/details/?presseid=3424>

Das eine Einrichtung, wie die Katholische Kirche, die in ihrer Struktur im Klerus und der Orden weder der Ehe geschweige denn Kinder zulässt sich erdreistet solche Kommentare abzugeben, zeigt den eigentlichen Zustand, in der sich die Kath. Kirche befindet. Ob die kath. Kirche versucht mit solchen Argumenten von Ihren eigentlichen Problemen wie den Missbrauchsfällen u.Ä. abzulenken, könnte eine mögliche Begründung sein.

Moderater ist da schon die Kommentierung der Ev. Kirche. In der Stellungnahme des Rates der EKD zur Debatte über die „Ehe für alle“ heißt es:

„Für die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sind Vertrauen, Verlässlichkeit und die Übernahme von Verantwortung in der Gestaltung menschlicher Beziehungen von zentraler Bedeutung. Aus Sicht der EKD bietet die Ehe dafür beste Voraussetzungen und ist deshalb ein Zukunftsmodell. Sie bildet den rechtlichen Rahmen für ein Zusammenleben von zwei Menschen, das auf lebenslanger Treue beruht. Dass auch für gleichgeschlechtlich liebende Menschen, die den Wunsch nach einer lebenslang verbindlichen Partnerschaft haben, der rechtliche Raum vollständig geöffnet wird, in dem Vertrauen, Verlässlichkeit und Verantwortung durch gesetzliche Regelungen geschützt und unterstützt werden, begrüßt die EKD. Die Bedeutung der Ehe zwischen Mann und Frau wird dadurch keineswegs geschmälert. Im Gegenteil – sie wird noch einmal unterstrichen.“⁴

Nachdem das „Für und Wider“ in den letzten Jahren intensiv debattiert und durch die Gesetzgebung die Gleichberechtigung und Gleichstellung erfolgt ist und damit auch Deutschland (nach den eher streng kath. Ländern wie Spanien und Irland) nun auch den Weg für ein Mehr an Demokratie und Menschenrechten freigemacht hat, bleibt es nun den Blick nach vorne zu richten. Die „Ehe für alle“ bedeutet nun gleiche „Rechte und Pflichten“ für alle.

Genügt die bestehende Gesetzgebung für die Gleichstellung?

Der Völklinger Kreis informierte in seiner Pressemitteilung vom 07.07.2017:

„Die Gleichstellung sollte dauerhaft durch eine Ergänzung des Artikels 3 im Grundgesetz festgeschrieben werden. Außerdem müssen die Privilegien der Kirchen im Arbeitsrecht entfallen. Sie haben bis heute die Möglichkeit, Menschen nur wegen ihrer Homosexualität zu entlassen. Das betrifft nicht nur den sogenannten Verkündigungsbereich, sondern auch soziale Einrichtungen der Kirchen, die mit Steuermitteln bezuschusst werden - etwa Kindergärten und Krankenhäuser.“⁵

Die Grundlage für diese besondere Regelung im Rahmen der Arbeitgeberfunktion der Kirchen wurde im Grundgesetz festgeschrieben.

“So führt das deutsche Grundgesetz im Artikel 140 Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 weiter. Zwar stellt der Artikel 137 WRV fest, dass keine Staatskirche besteht. Gleichsam wird den Religionsgemeinschaften im Artikel 137 WRV der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zugebilligt. „Begründet wurde dieser

⁴ <https://www.ekd.de/Stellungnahme-des-Rates-der-EKD-zur-Debatte-um-die-Ehe-fuer-alle-24373.htm>

⁵ <https://www.vk-online.de/module/neuigkeiten-allgemein/artikel/detail/ehe-fuer-alle-durch-den-bundesrat-es-bleibt-noch-viel-zu-tun-170.html>

Sonderstatus im sogenannten Weimarer Kirchenkompromiss, den das Grundgesetz als Verfassungsrecht übernommen hat. Das Parlament verzichtete in der Verfassung von 1919 auf eine Trennung von Staat und Kirche nach französischem Vorbild (Laizismus). Stattdessen wurde religiösen Gemeinschaften unter gewissen Voraussetzungen der Körperschaftsstatus zugebilligt. Dieser Status war und ist für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geöffnet. In Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Verfassung heißt es: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“

Zu den besonderen Rechten, die den Gemeinschaften verliehen werden, zählen beispielsweise das Recht zum Steuereinzug bei ihren Mitgliedern (Art. 137 Abs. 6 WRV), die Dienstherrnenfähigkeit, die Befugnis, eigenes (Binnen-)Recht zu setzen (z. B. Regelungen zur innerkirchlichen Organisation und zum Mitgliedschaftsverhältnis) und kirchliche öffentliche Sachen durch Widmung zu schaffen. Damit liegt eine wirkliche Trennung von Kirche und Staat analog des französischen Vorbildes „Laizismus“ (laïcité) nicht vor. Viele Fragestellungen und derzeitige Konfliktlinien zu Gleichberechtigung und Gleichbehandlung haben in diesem historischen Erbe ihre Wurzeln liegen.“⁶

Der LSVD fordert in seiner Veröffentlichung am 19.07.2017 anlässlich der veröffentlichten Studie „**Out im Office?! Zur Arbeitssituation lesbischer, schwuler, bisexueller und Trans*-Beschäftigter in Deutschland**“ des Instituts für Diversity- & Antidiskriminierungsforschung (IDA)“ u.a.:

„Betriebe und Unternehmen dazu auf, sich mit entsprechenden Diversity-Strategien und Antidiskriminierungsrichtlinien für einen offenen, angst- und diskriminierungsfreien Arbeitsplatz einzusetzen. Das kommt allen Mitarbeitenden zu Gute. Der Staat als größter Arbeitgeber sollte mit gutem Beispiel vorangehen. Auftragsvergaben aus Mitteln der öffentlichen Hand und die Förderung von Institutionen müssen daran geknüpft werden, dass Antidiskriminierungsgrundsätze beachtet werden. Zudem muss der rechtliche Diskriminierungsschutz ausgebaut werden. Eine Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) muss staatliches Handeln in den Diskriminierungsschutz einbeziehen. Es ist nicht weiter hinzunehmen, dass Angestellte von Religionsgemeinschaften vom Diskriminierungsschutz ausgeschlossen werden. Außerhalb des Bereichs der Verkündigung muss für diese Beschäftigten das allgemeine Arbeitsrecht gelten.“⁷

Nach der erreichten gesellschaftlichen Gleichstellung durch die „Ehe für alle“ steht nun u.a. die Gleichstellung im Arbeitsrecht an. Zusätzlich muss die historisch gewachsene Sonderrolle der Kirchen hinterfragt werden. In einem ersten Schritt sollte der Staat alle staatlichen Zuwendung an Kirchen sowie Mittel zur Umsetzung von Leistungen aus der Sozialgesetzgebung an die Anerkennung des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) sowie der BRK (UN - Behindertenrechtskonvention) knüpfen. Diese Regelung muss auch für Kirchen und ihre Einrichtungen gelten, wenn diese staatliche Mittel verwenden.

⁶ Vgl.: FORUM sozial 4/2013

https://www.dbsch.de/fileadmin/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/Leinenbach_LGBTDeutschland.pdf

⁷ <https://www.lsvd.de/newsletters/newsletter-2017/trotz-diskriminierungserlebnissen-lesben-und-schwule-selbstbewusster-am-arbeitsplatz.html>

Im zweiten Schritt müssen zukünftig Diversity-Strategien und Antidiskriminierungsrichtlinien von den Arbeitgebern nachgewiesen werden. Diversity muss als Chance gesehen werden, wie sie bereits in der „Charta der Vielfalt der Unternehmen in Deutschland“ aufgezeigt wird.⁸ Antidiskriminierungsrichtlinien müssen sich am AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) sowie der BRK (UN - Behindertenrechtskonvention) orientieren.

In einem weiteren Schritt müssen die im Grundgesetz in Artikel 140 aus der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 übernommenen Bestimmungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft und aufgrund der in der Bundesrepublik Deutschland mittlerweile erlassenen Gesetze bzw. der ratifizierten UN Konventionen hin modifiziert werden.

Kann sich die Community über den Erfolg der Einführung der „Ehe für alle“ erfreuen, so muss insbesondere die Soziale Arbeit diskriminierende Regelungen in Arbeitsverträgen und Arbeitsrichtlinien – auch der Kirchen und Freien Träger – betrachten und diesen entgegenwirken. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, muss die Soziale Arbeit sich mit ihren Partnern verbinden und gemeinsame Strategien entwickeln auf dem gemeinsamen Weg zu Diversity und Inklusion.

Autor: Michael Leinenbach

⁸ <https://www.charta-der-vielfalt.de/charta-der-vielfalt/die-charta-im-wortlaut.html>